

Informationsblatt IV-Anmeldung

Sie behandeln und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene, welche eine berufliche Grundbildung angehen wollen. Die IV-Stelle Solothurn kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen mit vielfältigen Instrumenten beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung unterstützen.

Diese Informationen sollen Ihnen die Entscheidung erleichtern, ob eine IV-Anmeldung parallel zu einer laufenden ambulanten psychiatrischen Behandlung für Ihre Patientinnen und Patienten in Frage kommt. Weitere Informationen zu den Angeboten der beruflichen Eingliederung der Invalidenversicherung finden sie im Merkblatt Berufliche Eingliederungsmassnahmen: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.09.d>. Bei Fragen können sie uns auch telefonisch erreichen: Michèle Gut, Co-Teamleiterin, 032 686 25 18, Denise Willimann, Co-Teamleiterin, 032 686 25 55.

■ Wann ist eine IV-Anmeldung angezeigt?

- Bei einer IV- relevanten gesundheitlichen Einschränkung/Diagnose
- Falls ein praktischer Arbeitseinsatz mit aufbauendem Pensum und mit einem Ausbildungsziel bewältigt werden kann. Es muss an konkreten Zielen gearbeitet werden (keine Beschäftigung) und beim Start ein minimales Pensum von zwei Stunden pro Tag an mindestens vier Tagen pro Woche bewältigt werden können. Diese Einsatzzeiten sollen kontinuierlich ausgebaut werden und
- die versicherte Person muss in der Lage sein, den Reiseweg zum Einsatzort selbständig zurückzulegen.

■ Wann ist keine IV-Anmeldung angezeigt?

- bei Adoleszenzkrise
- bei einem ersten stationären Klinikaufenthalt mit guter Prognose
- wenn eine Rückkehr in eine Schule während der obligatorischen Schulzeit möglich ist
- wenn das Absolvieren einer Schnupperlehre im 1. Arbeitsmarkt möglich ist

- Bei Unterstützungsbedarf in obenstehender Situation kann sich der/die Jugendliche beim **Case Management Berufsbildung (CMBB)** für eine Beratung anmelden
- Wird vom CMBB zu einem späteren Zeitpunkt eine IV-Anmeldung empfohlen, ist dies dank unserer regelmässigen Zusammenarbeit mit dem CMBB unkompliziert möglich
- Spezialisiertes Beratungsangebot für Berufsbildende: Sie können sich zum Thema «Lernende mit psychischen Auffälligkeiten» von **Iradis**, einem Geschäftsfeld der IV-Stelle Solothurn (www.iradis.ch) unentgeltlich beraten lassen.

■ Wann kann die IV die Finanzierung eines betreuten oder begleiteten Wohnens prüfen?

- Falls die auswärtige Unterkunft aus behinderungsbedingten Gründen notwendig ist.
- Wichtig: Ein betreutes oder begleitetes Wohnen kann nur als akzessorische Leistung zu beruflichen Massnahmen finanziert werden.
- Bei unklarer Belastbarkeit oder fehlender Stabilität ist die Organisation und Finanzierung eines betreuten oder begleiteten Wohnens durch Dritte angezeigt, da bei einem Abbruch von beruflichen Massnahmen auch ein von der IV finanziertes Wohnsetting aufgelöst wird.